

Reglement über den Fonds für Sportanlagen

Vom Gemeinderat erlassen am 26. Februar 2015

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Dezember 2015 bis 11. Januar 2016

Reglement für den Fonds für Sportanlagen

Der Gemeinderat Kaltbrunn erlässt in Anwendung von Art. 23 und Art. 90 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 31 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013 das folgende Reglement:

Zweck

Art. 1

Mit dem Fonds für Sportanlagen soll die Realisierung von Sportstätten gefördert werden. Der Fonds kann wie folgt eingesetzt werden:

- a) Erwerb und Erschliessung von Land für die Realisierung Sportanlagen
- b) Erwerb von bestehenden Sportanlagen sowie von Gebäuden, welche für die Realisierung von Sportanlagen vorgesehen sind.
- c) Beiträge an gemeinnützige Organisationen für die Realisierung von Sportanlagen
- d) Beiträge für die Realisierung von regionalen Sportanlagen

Fondsmittel

Art. 2

Der Fonds für Sportanlagen wird geöffnet durch:

- a) Einlagen aus der laufenden Rechnung der Politischen Gemeinde
- b) Zinserträge
- c) Zuwendungen, Schenkungen und Legate

Zuständigkeit

Art. 3

Für Bezüge aus dem Fonds gelten die Kreditkompetenzen der jeweils gültigen Gemeindeordnung.

Verwaltung

Art. 4

Der Fonds für Sportanlagen wird als zweckgebundene Zuwendung in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Kaltbrunn geführt.

Vollzugsbeginn

Art. 5

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch die Bürgerschaft rechtsgültig.

Vom Gemeinderat erlassen am 26. Februar 2015.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Dezember 2015 bis 11. Januar 2016.



NAMENS DES GEMEINDERATES KALTBRUNN
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Markus Schwizer

Thomas Wey

Teilrevision Reglement für den Fonds für Sportanlagen der Politischen Gemeinde Kaltbrunn

Der Gemeinderat Kaltbrunn

erlässt

gestützt auf Art. 3 und Art. 23 lit. A des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Art. 31 der Gemeindeordnung vom 29. März 2012 folgende Änderungen zum Reglement für den Fonds von Sportanlagen vom 26. Februar 2015:

Zweck

Art. 1

Mit dem Fonds für Sportanlagen soll die Realisierung **und Ausstattung** von Sportstätten gefördert werden. Der Fonds kann wie folgt eingesetzt werden:

- a) Erwerb und Erschliessung von Land für die Realisierung Sportanlagen
- b) Erwerb von bestehenden Sportanlagen sowie von Gebäuden, welche für die Realisierung von Sportanlagen vorgesehen sind.
- c) Beiträge an gemeinnützige Organisationen für die Realisierung von Sportanlagen
- d) Beiträge für die Realisierung von regionalen Sportanlagen
- e) **Anschaffung, Ersatz und Unterhalt von Sportgeräten und Materialien im Sportbereich im öffentlichen Interesse**

Erläss

Vom Gemeinderat erlassen am 29. März 2023.

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. Mai 2023 bis 30. Juni 2023.

Gemeinderat Kaltbrunn

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber



Daniela Brunner



Thomas Wey